

Stand: Dezember 2017
SKR: 4.310.0



Gemeinde Stäfa

Reglement über die Stationierungsanlagen

(Stationierungsreglement)

(vom 3. November 1993)

Reglement über die Stationierungsanlagen (Stationierungsreglement)

(vom 3. November 1993)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 16 Absatz 3 der Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung)¹

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den kommunalen Vollzug der kantonalen Stationierungsverordnung, soweit diese nicht eine abschliessende Ordnung trifft.

² Das Reglement gilt für alle, sich im Besitz der Politischen Gemeinde Stäfa befindlichen Stationierungsanlagen oder für solche, für welche die Politische Gemeinde Stäfa eine Konzession besitzt.

¹ GS 747.4

Art. 2 Begriffe

¹ Für Schiffe und Stationierungsanlagen gelten die Begriffsdefinitionen nach der Stationierungsverordnung.

² Als Liegeplätze gelten sowohl Bootsliegeplätze, Bojenplätze als auch Trockenplätze.

³ Als Bootsliegeplätze gelten solche, die in Hafenanlagen das Festmachen des Schiffes an einer baulichen Vorrichtung erlauben. Als Bojenplätze gelten solche, an denen das Schiff auf offenem Gewässer festgemacht wird.

⁴ Als Trockenplätze gelten Plätze, die dem Abstellen von Schiffen an Land dienen.

Art. 3 Konzessionen

¹ Das Einholen einer Konzession zur Errichtung einer Stationierungsanlage sowie die Übertragung oder die Löschung einer auf die Politische Gemeinde lautenden Konzession bedarf eines Beschlusses durch den Gemeinderat.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Soweit dieses Reglement keine besondere Zuständigkeit vorsieht, ist die Tiefbauvorsteherin oder der Tiefbauvorsteher insbesondere zuständig für²:

- a. den Vollzug und die erstinstanzliche Anwendung der kantonalen Stationierungsverordnung und dieses Reglementes;

² Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

- b. die Bewirtschaftung und den Unterhalt der kommunalen Stationierungsanlagen;
- c. das Führen der gemäss Stationierungsverordnung erforderlichen Verzeichnisse.

² Werden andere Verwaltungsbereiche durch Tätigkeiten nach Absatz 1 betroffen, sind sie anzuhören.³

II. ZUTEILUNG VON LIEGEPLÄTZEN

Art. 5 Warteliste

¹ Die Gemeinde führt nach den Vorschriften der Stationierungsverordnung eine Warteliste für Interessenten, die sich um einen Liegeplatz in einer kommunalen Stationierungsanlage bewerben.

² In der Warteliste wird pro Person nur eine Anmeldung berücksichtigt.⁴

³ Der Platz auf der Warteliste kann nicht an andere Personen abgetreten werden.⁵

³ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

⁴ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 1. März 1994, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 1994

⁵ Eingefügt gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

4 Die Erneuerung der Anmeldung für die Warteliste erfolgt durch fristgerechte Zahlung der dafür erhobenen Gebühr. Für die Bezahlung der Gebühr wird in der Regel bis spätestens Ende November Rechnung gestellt.⁶

5 Wird die Rechnung nicht fristgerecht, aber mit einem Verzug von bis zu maximal 30 Tagen bezahlt, hat dies eine Versetzung auf den letzten Platz der jeweiligen Warteliste zur Folge. Bei Überschreitung des Zahlungsverzuges von 30 Tagen oder bei Nichtbezahlung der Rechnung erfolgt die sofortige Streichung aus der Warteliste ohne Anspruch auf Rückerstattung der bis anhin geleisteten Zahlungen.⁷

6 Bewerberinnen und Bewerber sind bei ihrer erstmaligen Anmeldung auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Erneuerung ihrer Anmeldung schriftlich aufmerksam zu machen. Für die erstmalige Aufnahme in die Warteliste ist das Datum des Zahlungseingangs massgebend.⁸

Art. 6 Zuteilung

1 Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht. Pro Person wird nur ein Liegeplatz zugeteilt.

2 Die Zuteilung eines Liegeplatzes erfolgt ausschliesslich in der Reihenfolge der Warteliste nach Massgabe der Stationierungsverordnung und eventueller Konzessionsbedingungen.

3 Die Benützung eines Liegeplatzes wird durch Erteilung einer Benützungsbewilligung freigegeben.

⁶ Eingefügt gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

⁷ Eingefügt gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

⁸ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

Art. 7 Benützungsbewilligung

¹ Die Benützungsbewilligung bedarf der schriftlichen Form. Sie ist persönlich, wird nur auf eine natürliche Person ausgestellt und gilt ausschliesslich für das darin aufgeführte Schiff. Sie enthält mindestens die folgenden Angaben⁹:

- Standplatz
- Schiffs-Kontroll Nr
- Schiffsbreite und -länge
- Name und Adresse der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers
- genaue Bezeichnung des Schiffs (Typ, Marke)
- Name der Stationierungsanlage
- Zeitpunkt der Freigabe der Benützung
- Gebühren
- Laufnummer gemäss Warteliste
- Eventuelle Nebenbestimmungen

² Die Benützungsbewilligung darf weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen werden.

³ Eine Übertragung der Benützungsbewilligung ist nur unter den Voraussetzungen von § 16 Abs. 5 der Stationierungsverordnung (Todesfall) zulässig, wobei in solchen Fällen eine neue Bewilligung zu erteilen ist.¹⁰

⁴ Mit der Benützungsbewilligung sind der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber die der Gemeinde auferlegten massgebenden Konzessionsbedingungen schriftlich zu überbinden und bekannt zu geben.¹¹

⁹ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

¹¹ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

⁵ Durch private Verträge, namentlich zum Zwecke des Kaufs eines Schiffs oder zur Begründung von Mit- oder Gesamteigentum an einem Schiff, für welches eine Benützungsbewilligung vorhanden ist, erwachsen der Drittperson oder Haltergemeinschaft keine Rechte an diesem oder einem anderen Liegeplatz, ausser wenn die Drittperson seit mindestens zehn Jahren in der Warteliste eingetragen ist und die Eignergemeinschaft seit mindestens fünf Jahren besteht. Der Eignergemeinschaftsvertrag muss bei der Verwaltung hinterlegt werden.¹²

Art. 8 Änderung der Liegeplatzzuteilung

¹ Der Abtausch von Liegeplätzen darf nur mit Einverständnis der Gemeinde oder auf deren Veranlassung erfolgen.

² Wird ein in der Benützungsbewilligung genanntes Schiff ersetzt, so hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen, wobei vorbehalten bleibt, für das neue Schiff einen anderen Platz zuzuweisen oder einen Platz zu verweigern.¹³

Art. 9 Entzug der Bewilligung

¹ Die Benützungsbewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen dazu nach § 14 der Stationierungsverordnung erfüllt sind.

² Zuwiderhandlungen gegen die Stationierungsverordnung oder gegen dieses Reglement ziehen den sofortigen Entzug der Benützungsbewilligung nach sich.

¹² Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

¹³ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

³ Wird ein Schiffsausweis entzogen, so hat dies den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge, sofern das Schiff nicht innert 6 Monaten im Sinne von Art. 8 Abs. 2 dieses Reglementes ersetzt wird.

III. BENÜTZUNG VON STATIONIERUNGSANLAGEN

Art. 10 Belegung des Liegeplatzes

¹ Der Liegeplatz ist mit dem in der Benützungsbewilligung genannten Schiff zu belegen, welches auch den Vorschriften über die Schifffahrt zu entsprechen hat.

² Bleibt der Liegeplatz in der Zeit zwischen 1. April und 31. Oktober mehr als drei Monate ununterbrochen unbesetzt, hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber dies frühzeitig zu melden und während dieser Zeit den Liegeplatz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, den Liegeplatz während dieser Zeit anderen Personen zuzuteilen.¹⁴

Art. 11 Anschaffung und Unterhalt

¹ Anschaffung und Unterhalt der Befestigungseinrichtung für das Anbinden und Aufziehen der Schiffe bei gedeckten Standplätzen sowie des Stropps bei Bojen ist Sache der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.¹⁵

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

² Die Anschaffung des erforderlichen Bojengeschirrs (Kette mit Wirbeln und Schäckeln, Boje) ist Sache der Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhabers. Das Bojengeschirr ist dabei so zu wählen, dass es der sicheren Verankerung des jeweiligen Schiffs genügt.¹⁶

³ Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber für Liegeplätze in Bojenfelder sind insbesondere verpflichtet, das Bojengeschirr periodisch zu überprüfen und soweit erforderlich zu ersetzen. Sind Teile des Geschirrs zu ersetzen, so haben diese die gleiche Stärke wie die ursprünglichen aufzuweisen.¹⁷

⁴ Die Schiffskörper sind immer in einem ordentlichen und den Vorschriften über die Schifffahrt entsprechenden Zustand zu halten.

Art. 12 Versetzen der Bojen

Das Versetzen der Bojen ist allein Sache der Gemeinde. Die Weisungen des Kantons Zürich über das Setzen von Bojen sind massgebend.¹⁸

Art. 13 Allgemeine Stationierungsvorschriften

¹ Das Stationieren von Schiffen auf dem Wasser ausserhalb des von der Gemeinde zugewiesenen Liegeplatzes ist untersagt.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

- 2 Verboten ist weiter insbesondere:
 - a. das Aufstellen und Lagern von Schiffstrailern, Bootsmaterial und ähnlichem auf öffentlichem Grund;
 - b. an den vorhandenen Anlagen irgendwelche Änderungen vorzunehmen;
 - c. die eigenmächtige Verschiebung von Bojensteinen;
 - d. das Anbringen von lärmenden Vorrichtungen zum Vertreiben von Vögeln.

- 3 Die ganze Takelage und das laufende Gut dürfen auch bei starkem Wind keinen Lärm verursachen.

- 4 Das Ein- und Auswassern von Schiffen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

- 5 Jedes Schiff ist an den vorhandenen Einrichtungen mit genügend starken Belegtauen oder -ketten fachgemäss zu vertäuen. Solche Befestigungen sind von der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber periodisch auf Tauglichkeit hin zu überprüfen. Bei Bedarf sind auf jeder Seite mindestens zwei wirksame Fender anzubringen.¹⁹

Art. 14 Besondere Vorschriften für Trockenplätze

- 1 Auf den Trockenplätzen darf nebst dem in der Benützungsbewilligung aufgeführten Schiff, geeignetem Unterlagematerial und dem dazugehörigen Trailer bzw Rolli kein Material gelagert werden. Schiffszubehör ist im Schiffsrumpf zu verstauen.

- 2 Trockenplätze sind immer in gereinigtem Zustand zu halten.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

³ Trockenplätze dürfen nur von Schiffen belegt werden, die eine gültige kantonale Betriebsbewilligung aufweisen und beim kantonalen Schifffahrtsamt eingelöst sind. Die Trockenplätze dürfen nicht als Park- und Deponieplatz benützt werden.²⁰

Art. 15 Haftung

¹ Die Benützung der Liegeplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber haften insbesondere für alle Schäden, welche durch sie oder ihre Schiffe an Landungsstellen, Anbinde- und Schutzeinrichtungen sowie an anderen Schiffen verursacht werden. Es ist deren Sache, sich gegen die finanziellen Folgen dieser Risiken zu versichern.²¹

³ Eine Haftung der Politischen Gemeinde Stäfa ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen an den in den Haaben, auf Trockenplätzen oder an Bojen stationierten Schiffen entstehen können.

IV. GEBÜHREN

Art. 16 Bewilligungsgebühren, Gebühr Warteliste

... (aufgehoben)²²

²⁰ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

²¹ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

²² Aufgehoben gemäss Beschluss Gemeinderat Nr. 258 vom 19. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (Erlass Gebührentarif)

Art. 17 Benützungsgebühren

... (aufgehoben)²³

Art. 18 Zahlungsbedingungen

¹ Die Benützungsgebühren sind für ein Kalenderjahr im voraus, bis spätestens am 31. März des betreffenden Jahres, zu bezahlen.

² Wird die Gebühr auch nach einer ersten Mahnung nicht bezahlt, wird die Benützungsbewilligung entzogen.

³ Erfolgt der Entzug der Benützungsbewilligung in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai wird die Hälfte der Jahresgebühr zurückerstattet. Beim Verzicht gilt sinngemäss die gleiche Regelung.

⁴ Steht der Liegeplatz dem Bewilligungsinhaber vor dem 1. Juli zur Verfügung, wird die ganze, danach die halbe Jahresgebühr verrechnet.

⁵ Für die Zahlung der Gebühr für die Anmeldung für die Warteliste gilt Art. 5 dieses Reglements.²⁴

²³ Aufgehoben gemäss Beschluss Gemeinderat Nr. 258 vom 19. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (Erlass Gebührentarif)

²⁴ Eingefügt gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Rechtsmittel

1 Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Tiefbauvorsteherin bzw. des Tiefbauvorstehers kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.²⁵

2 Soweit kein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, kann gegen Entscheidungen des Gemeinderates innert 30 Tagen beim Bezirksrat Meilen Rekurs erhoben werden.²⁶

Art. 20 Übergangsbestimmungen

1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gelten alle bestehenden Verträge über die Benützung von Liegeplätzen als aufgehoben.

2 Die bisherigen Vertragsnehmerinnen und Vertragsnehmer erhalten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes eine den neuen Vorschriften entsprechende Benützungsbewilligung.²⁷

3 ...²⁸

²⁵ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

²⁶ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

²⁷ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

²⁸ Aufgehoben gemäss Beschluss Gemeinderat vom 1. März 1994, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 1994

Art. 21 Änderung bestehenden Rechts

¹ Die Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung des Liegenschaftenausschusses vom 18. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

2. Verantwortung und Aufgaben

2.2 Er erfüllt dabei folgende Aufgaben:

- b) Einsatz der Liegenschaften, Hafenanlagen und Bootsstationierungsanlagen (Eigenbewirtschaftung, Miet- und Pachtverträge, Benützungsbewilligungen).

3. Entscheidungsbefugnisse

3.1 Der Liegenschaftenausschuss entscheidet über:

neu:

- d) Der Liegenschaftenausschuss erteilt die Benützungsbewilligungen nach den Vorschriften des Stationierungsreglementes.

bisherige lit d wird neu lit e.

² Das Reglement über die Verwaltungsgebühren und -kosten (Gebührenreglement) vom 9. Februar 1993 wird wie folgt geändert:²⁹

Art. 34

Stationierungsanlagen

¹ Die Benützungsgebühren für Liegeplätze in Stationierungsanlagen und die Gebühr für die Warteliste werden vom Gemeinderat auf Antrag der Tiefbauvorsteherin oder des Tiefbauvorstandes nach den Vorschriften der kantonalen Stationierungsverordnung und des kommunalen Stationierungsreglementes festgelegt.

² aufgehoben.

²⁹ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

Art. 22 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1994 nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm widersprechenden früheren Beschlüsse, Verfügungen und Weisungen aufgehoben.
